

Informationen zur Entsorgung herrenloser toter Tiere oder Teilen von Tieren (z.B. Schlachtabfälle)

1. Grundlagen zur Beseitigung toter Tiere/Teilen von Tieren:

Tote Tiere sowie Teile von Tieren gelten als tierische Nebenprodukte. Die Entsorgung dieser tierischen Nebenprodukte ist gesetzlich geregelt. Das Land Sachsen-Anhalt hat die Beseitigungspflicht auf die Firma SecAnim GmbH übertragen. Eine Entsorgung muss bei Nutztieren zwingend über die Firma SecAnim GmbH durchgeführt werden. Auch Schlachtabfälle sind über die SecAnim GmbH zu entsorgen. Der Besitzer hat die angefallenen tierischen Nebenprodukte der SecAnim GmbH umgehend zu melden und zur Verfügung zu stellen. Ebenso muss er die SecAnim GmbH bei der Abholung unterstützen.

Eine Ausnahme von der Entsorgung durch die Firma SecAnim GmbH stellen einzelne Körper von Heimtieren dar. Sie können auf dem Grundstück, das dem Tierhalter gehören muss, vergraben werden. Jedoch darf der Tierkörper nicht in einem Wasserschutzgebiet oder nahe öffentlicher Wege vergraben werden. Zudem muss der Tierkörper mit einer mindestens 50 cm dicken Erdschicht bedeckt werden.

Haben Sie als Besitzer eines verstorbenen Heimtieres keine Möglichkeit dieses auf ihrem eigenen Grundstück zu vergraben, haben Sie in der Regel auch die Möglichkeit das verstorbene Tier über Ihren Tierarzt der Entsorgung über die SecAnim GmbH zuzuführen. Sprechen Sie dazu mit Ihrem Tierarzt.

2. Was ist zu tun, wenn Sie ein herrenloses totes Tier, oder Teile von Tieren auffinden?

Auch für herrenlose tote Tiere, oder Teile von Tieren gilt die Entsorgungspflicht über die SecAnim GmbH. Wenn Sie herrenlose tierische Nebenprodukte in der Umwelt auffinden, informieren Sie umgehend die zuständige Gemeinde. Diese kann die weiteren Schritte zur Entsorgung der tierischen Nebenprodukte einleiten.

2.1. Meldung an die SecAnim GmbH

Als erster Schritt muss die SecAnim GmbH über die angefallenen tierischen Nebenprodukte informiert werden.

Wer ist für die Meldung an die SecAnim GmbH zuständig?

Die Zuständigkeit variiert je nach dem Ort des Auffindens.

Wenn tierische Nebenprodukte auf einem Privatgrundstück anfallen, muss der Grundstückseigentümer die Meldung an die SecAnim GmbH vornehmen, auch wenn er nicht Eigentümer der tierischen Nebenprodukte ist.

Werden die tierischen Nebenprodukte auf öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgefunden, ist der Straßenbaulastträger zur Meldung verpflichtet.

Wenn die tierischen Nebenprodukte in Gewässern anfallen, ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der für das Gewässer zuständig ist.

Ist die Zuständigkeit nicht klar definiert, oder kann der eigentlich Zuständige nicht rechtzeitig erreicht werden, hat die für den Auffindeort zuständige Gemeinde/Ordnungsamt im Zuge der Gefahrenabwehr die tierischen Nebenprodukte zu sichern und der Beseitigung über die SecAnim GmbH zuzuführen (§ 9 Abs. 1 SOG LSA).

2.2. Aufbewahrung

Die tierischen Nebenprodukte sind bis zur Abholung vor Witterungseinflüssen geschützt so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere keinen Zugang haben. Der Lagerort muss gut zu reinigen und zu desinfizieren sein.

2.3. Abholung

Die SecAnim GmbH ist verpflichtet die tierischen Nebenprodukte abzuholen. Dabei ist die SecAnim GmbH zu unterstützen.

2.4. Beseitigung

Die SecAnim GmbH verbringt die tierischen Nebenprodukte in die Tierkörperbeseitigungsanstalt. Hier findet eine ordnungsgemäße Entsorgung statt.

Kontakte:

Gemeinden – Ordnungsämter
Siehe Internetauftritt der jeweiligen Gemeinde

SecAnim GmbH
Niederlassung Mützel
Rauhes Gehege 1
DE-39307 Genthin
Tel.: 03933 9330 0
Fax: 03933 9330 20

Landkreis Börde
Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz
Bornsche Str. 2
39340 Oschersleben
Tel.: 03904 7240 4318
Fax: 03904 7240 4319
E-Mail: veterinaer-lebensmittel@landkreis-boerde.de

Rechtliche Grundlagen:

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)

Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV)

Ersatzvornahme durch Ordnungsämter der Gemeinden: § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

Bekanntmachung der Übertragung der Beseitigungspflicht:
Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sonderausgabe 23.12.2021
<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/aktuelles/amtsblatt/>

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll lediglich eine Hilfestellung zu den häufigsten Fragen bei der Entsorgung tierischer Nebenprodukte liefern.
Stand: Dezember 2022